

Wien, 8. Februar 2000

Verunreinigungen bei Gentechnik-freien Produkten

Vorschlag zur Festsetzung von Obergrenzen für tolerierbare Verunreinigungen in der Codex-Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreiheit"

Zur Festsetzung von Obergrenzen für tolerierbare Verunreinigungen mit GVO (siehe Codex-Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreiheit" vom 28. April 1998, Pt. 8) schlägt die ARGE Gentechnik-frei die folgende Vorgangsweise vor:

- Aufgrund der nach wie vor vorhandenen Unsicherheiten und Schwankungsbreiten bei der Analytik (siehe unten) ist es zu früh, von Grenzwerten im eigentlichen Sinn zu sprechen; "Richtwert" wäre beim derzeitigen Stand die sinnvollere Formulierung, um in einer (möglichst kurz gehaltenen) Übergangsphase den produzierenden Unternehmen bzw. Kontrollstellen eine nachvollziehbare Orientierung zu ermöglichen.
- Bei Lebensmitteln darf die Verunreinigung der einzelnen Zutaten - gemessen an der Gesamt-DNA der einzelnen Zutat - bis zu ein Prozent DNA aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO-DNA) betragen.
- Für Futtermittel schlägt die ARGE Gentechnik-frei einen Richtwert von ebenfalls einem Prozent vor.
- Die analytische Überwachung sollte bei der Überprüfung der Rohstoffe (z. B. Mehle, Schrote, ...) ansetzen, da es aus der bisherigen Meßerfahrung heraus bei verarbeiteten Lebensmitteln durch Fremdstoffe zu Störungen der Messung und damit zu einer Verfälschung der Ergebnisse (bis zu 100 Prozent des tatsächlichen Gehalts) kommen kann.
- Darüber hinaus soll die Probenahme standardisiert werden (Vorschläge dazu, vor allem bezüglich einer Einbindung der Probenahme in QS - Systeme der Betriebe, sind in der Studie des Umweltbundesamtes "Probenahmekonzept zur Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln auf den Gehalt an gentechnisch veränderten Bestandteilen" enthalten, welche im Auftrag der ABG erstellt wurde)

Die Höhe der oben genannten Richtwerte ist folgendermaßen zu begründen:

- Da die Analytik bezüglich GVO-DNA im quantitativen Bereich nach wie vor einen relativ weiten Schwankungsbereich bei den Ergebnissen aufweist und auch einheitliche Probenahmeverfahren fehlen, können niedriger festgelegte Werte derzeit nicht reproduzierbar kontrolliert werden. Es ist davon auszugehen, daß bei einer Verunreinigung von z. B. 0,2 Prozent durch die Streuung bei den Analyseergebnissen Werte bis 0,5 Prozent gefunden werden können. Bei einer Festlegung von sehr niedrigen Werten - wie z. B. 0,2 Prozent - läge der Wert unterhalb der analytischen Genauigkeit, was die Sinnhaftigkeit dieses Wertes in Frage stellen würde.
- Festlegung eines Schwellenwertes für Soja und Mais von 1% auf EU - Ebene (Verordnung 49/2000)